

Az.: 2 A 198/16  
11 K 102/16

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch die Generalzolldirektion Service-Center Dresden  
Carusufer 3-5, 01099 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

diskriminierender Besoldung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 30. Januar 2018

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. März 2016 - 11 K 102/16 (vormals 11 K 901/13) - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.468,16 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO) liegen nicht vor.
- 2 1. Der Kläger, Zollhauptsekretär im Dienst der Beklagten, begehrt die Zahlung einer höheren Besoldung seit dem 1. Januar 2009. Er bezog zu diesem Zeitpunkt eine Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 7 in der Stufe 7 und seit dem 1. Dezember 2011 aus der Besoldungsgruppe A 8 in der Stufe 6Ü. Er begehrt die Besoldung nach der höchsten Altersstufe. Mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2013 lehnte die Beklagte dies ab.
- 3 Das Verwaltungsgericht wies die hiergegen gerichtete Klage als unbegründet ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung einer höheren Besoldung für den Zeitraum ab 1. Januar 2009. Zwar habe das bis zum 30. Juni 2009 geltende Besoldungssystem mit seiner Anknüpfung an das Lebensalter der Bediensteten zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung i. S. v. Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 - Gleichbehandlungsrichtlinie - geführt. Eine Einstufung der betroffenen Beamten in eine höhere oder gar in die höchste Dienstaltersstufe ihrer Besoldungsgruppe sei indessen ausgeschlossen. Da von der Diskriminierung potenziell sämtliche Beamte erfasst seien, bestehe kein gültiges Bezugssystem, das als Grundlage herangezogen werden könne (BVerwG, Urt.

v. 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Für die Zeit ab dem 1. Juli 2009 gälten die in §§ 27, 28 BBesG geregelten Erfahrungsstufen, die mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG in Einklang stünden. Zwar perpetuiere die Überleitungsregelung in §§ 2, 3 BesÜG die Ungleichbehandlung von Bestandsbeamten; sie sei jedoch zur Wahrung des Besitzstands und zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands für die Regulierung der in der Vergangenheit liegenden Zeiten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts gerechtfertigt. Es liege weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Diskriminierung des Klägers vor. Insbesondere verstießen die Überleitungsregelungen nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

4 Der Kläger macht mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Verwaltungsgericht hätte sich nicht auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Specht u. a. (Urt. v. 19. Juni 2014 - C-501/12 -) stützen dürfen. Soweit dort für die A-Besoldung wegen der Altersdiskriminierung ein gültiges Bezugssystem verneint werde, sei die Begründung nicht überzeugend. Das Bundesverwaltungsgericht, auf das sich das Verwaltungsgericht berufe, übernehme in seinem Urteil vom 30. Oktober 2014 die inhaltlose Begründung des EuGH. Wenn das Bundesverwaltungsgericht zur Beseitigung der Altersdiskriminierung in der A-Besoldungsordnung auf Sekundäransprüche abstelle, während das Bundesarbeitsgericht bei den Angestellten im öffentlichen Dienst die jeweilige Endstufe der BAT-Vergütungstabellen anwende, begründe dies einen Gleichheitsverstoß. Das Bundesverwaltungsgericht verhalte sich widersprüchlich, weil es hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für die Geltendmachung von Sekundäransprüchen auf das EuGH-Urteil vom 8. September 2011 in der Rechtssache Hennigs und Mai (C-297/19 und C-298/10) abstelle, das sich mit BAT-Vergütungstabellen befasse. Die Rechtssache weise zudem besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

5 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Ver-

waltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

7 Daran fehlt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zutreffend im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 und 2 C 6.13 -, beide juris sowie vom 20. Mai 2015 - 2 A 9.13 - a. a. O.) sowie - diesem folgend - weiterer Obergerichte (vgl. OVG NRW, Urt. v. 20. Januar 2016 - 1 A 1432/13 -, juris; HessVGH, Urt. v. 15. September 2015 - 1 A 861/15 -, juris; OVG Saarland, Urt. v. 15. Juli 2015 - 1 A 355/13 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 25. Februar 2016 - OVG 7 B 21.15 -, juris), der sich der Senat anschließt (vgl. bereits Senatsbeschl. v. 6. Januar 2017 - 2 A 233/16 -, juris), davon ausgegangen, dass dem Kläger für den streitigen Zeitraum seit 1. Januar 2009 kein Anspruch auf höhere Besoldung zusteht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 6 bis 10) Bezug genommen, die sich der Senat zu Eigen macht (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Das Vorbringen des Klägers im Zulassungsverfahren gibt dem Senat keinen Anlass, hiervon abzuweichen.

8 Soweit der Kläger geltend macht, die zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wird dieses Vorbringen nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Die gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Oktober 2014 - 2 C 3.13 - a. a. O. erhobene Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 7. Oktober 2015 - 2 BvR 413/15 - juris nicht zur Entscheidung angenommen und sich in diesem Zusammenhang eingehend mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Fragen auseinandergesetzt. Hierauf geht der Kläger in seiner Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ansatzweise ein. Die Argumentation des Bundesverwaltungsgerichts steht darüber hinaus auch im

Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 19. Juni 2014, Rechtssache Specht - C-501/12 u. a.) zur Altersdiskriminierung und zum gesetzgeberischen Ermessensspielraum bei Erlass einer Übergangsregelung, was auch der Kläger nicht in Abrede stellt. Dass er selbst eine hiervon abweichende Rechtsauffassung vertritt, begründet keine ernstlichen Zweifel an der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die im Einklang mit der gesamten zu dieser Frage ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung steht.

9 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

10 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrunds bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (vgl. Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/14 -, juris).

11 Solche Tatsachen oder Rechtsfragen wirft der Kläger nicht auf, sondern wiederholt lediglich seine im Rahmen des Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geäußerten Richtigkeitszweifel.

12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

13 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke